



Oberhirtliches Verordnungsblatt

für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

88. Jahrgang

Nr. 14

20. Dezember 1995

INHALT

Nr.		Seite
249	Vorläufige Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5–7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)	566

Die deutschen Bischöfe

249 Vorläufige Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5–7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)

Mit großer Sorge haben die deutschen Bischöfe zur Kenntnis genommen und immer wieder deutlich erklärt, daß durch die 1976 erfolgte Änderung des § 218 StGB der uneingeschränkte Schutz des ungeborenen Kindes staatlicherseits nicht mehr gewährleistet ist.

Das am 25. August 1995 verkündete Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) bedeutet trotz einiger Verbesserungen eine weitere Verschlechterung des Lebensschutzes. Deshalb wird sich die katholische Kirche mit diesem Gesetz nicht abfinden.

Das Bemühen der Kirche, ihre Beratungstätigkeit auch unter den veränderten Bedingungen des neuen Gesetzes auszuüben, geschieht aus ihrem Selbstverständnis und ihrem eigenen Auftrag sowie in Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind und der in Not geratenen Frau und ihrer Familie. Eine Zustimmung zum vorliegenden Gesetz ist damit nicht verbunden. Auch die endgültige Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz über eine Fortsetzung der Beratung innerhalb des gesetzlichen Rahmens wird damit nicht vorweggenommen. Katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen werden – unbeschadet einer staatlichen Anerkennung – vom zuständigen Diözesanbischof anerkannt.

Für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gelten folgende Richtlinien

§ 1

Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Kindes. Die Beratung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft und zur Annahme ihres Kindes zu ermutigen, ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen durch Überwindung der Not- und Konfliktlage, in der sich die Schwangere befindet. Dabei ist der Frau bewußt zu machen, daß das ungeborene Kind in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß das menschliche Leben von Anfang an unverfügbar ist. Zugleich soll deutlich gemacht werden, daß aus der Sicht des christlichen Glaubens niemand über das Leben des ungeborenen Kindes verfügen darf.

§ 2

- (1) Die Beratung erfolgt ganzheitlich und umfassend. Das Leben des ungeborenen Kindes kann nur mit der Mutter und durch sie geschützt werden. Die Beratung soll der Frau helfen, ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Kind gerecht zu werden. In einfühlsamem Gespräch und durch fachliche Klärung der Konfliktsituation will die Beratung die Bereitschaft wecken, die Probleme zu erkennen und sich damit auseinanderzusetzen. Gemeinsam mit der Frau sollen Wege aus der Konfliktlage gesucht und das Vertrauen in eine gemeinsame Zukunft mit dem Kind gestärkt werden.
- (2) Die Beratung muß auf die Situation der ratsuchenden Frau eingehen unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebensverhältnisse in persönlicher, familiärer, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Sie muß auch auf die physischen und psychischen Folgen einer Abtreibung aufmerksam machen. Eine Beratung ist nur möglich, wenn sich die Ratsuchende ihrerseits auf das gemeinsame Bemühen um Konflikt-erhellung und Konfliktüberwindung im Beratungsgespräch einläßt.
- (3) Mit Einverständnis der Schwangeren und sofern es sinnvoll erscheint, soll die Beratung weitere Personen einbeziehen, vor allem den Vater des Kindes und andere Angehörige, die zur Lösung des Konfliktes beitragen können.
- (4) Soweit erforderlich, sollen mit Einverständnis der Schwangeren weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden.

§ 3

Das Konzept der katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen verknüpft persönliche Beratung mit konkreter Hilfe und eröffnet dadurch eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind.

Die Beratung schließt die Gewährung und Vermittlung der zur Verfügung stehenden Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder ein, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Eine längerfristige Begleitung von Mutter und Kind über die Geburt hinaus wird angeboten.

§ 4

Die Beratung soll frühzeitig und unverzüglich erfolgen.

Katholische Beratungsstellen lehnen eine Beratung dann ab, wenn für die beratende Person offensichtlich ist, daß eine Beratung im Sinn dieser Richtlinien wegen eines bestehenden Zeitdrucks nicht möglich ist.

§ 5

- (1) Die Beratungsstelle stellt nach Abschluß der Beratung auf Wunsch der Schwangeren einen mit Namen und Datum versehenen Nachweis darüber aus, daß eine Beratung im Sinn dieser Richtlinien stattgefunden hat.

Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß

- die Beratung mit dem Ziel geführt wurde, das Leben des ungeborenen Kindes zu erhalten und zu schützen,
 - Informationen vermittelt und praktische Hilfen angeboten wurden, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern,
 - auf die Möglichkeit einer weiteren Beratung und Begleitung während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes hingewiesen wurde.
- (2) Hält die beratende Person eine Fortsetzung des Beratungsgespräches für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.
- (3) Ein Nachweis wird nicht ausgestellt, wenn
- die ratsuchende Frau sich nicht auf eine Beratung im Sinn dieser Richtlinien eingelassen hat,
 - die ratsuchende Frau der Beratungsstelle gegenüber anonym geblieben ist,
 - die beratende Person die Beratung als noch nicht abgeschlossen ansieht.

§ 6

Es ist weder mit dem Selbstverständnis katholischer Beratungsarbeit noch mit dem Schutzkonzept der Beratungsregelung vereinbar,

- Ratsuchende auf Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen hinzuweisen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen,
- Anträge zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auszulegen, auszufüllen oder dabei unterstützend mitzuwirken,
- sich durch Gutachten, Stellungnahmen oder Erteilung von Auskünften an einer ärztlichen Indikationsfeststellung oder deren Vorbereitung zu beteiligen.

§ 7

Im Falle einer medizinischen oder kriminologischen Indikation ist eine Pflichtberatung nach dem Gesetz nicht vorgeschrieben. Dennoch ist es angezeigt, auch in diesen Konfliktfällen das Angebot der Beratung zu machen. Die Kirche steht dafür mit ihren Beratungsstellen und ihren weiterführenden Fachdiensten zur Verfügung, insbesondere bei einer möglichen Behinderung des Kindes.

§ 8

Zu den Aufgaben katholischer Beratungsstellen gehört auch die Beratung und Begleitung von Frauen nach einer Abtreibung.

§ 9

Die Beratung ist unentgeltlich.

§ 10

In der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle soll mindestens eine qualifizierte Fachkraft hauptberuflich tätig sein. Sie muß nach Fähigkeit und Erfahrung die Eignung für Konfliktberatung haben und über umfassende Kenntnisse in den sozialen Hilfemöglichkeiten verfügen.

Die Beratungsstellen können weitere sachkundige Personen, insbesondere Seelsorger, Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Juristen, hinzuziehen.

§ 11

Über alle in der Beratung anvertrauten Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen haben sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften gründlich zu informieren, insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Ziff. 4 a StGB), das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53, 53 a StPO) und das Be schlagnahmeverbot (§ 97 StPO).

§ 12

Die Träger der Beratungsstellen sorgen dafür, daß sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die spezifische Zusatzqualifikation hinaus ständig fortbilden.

Die katholische Beratungsstellen verpflichten sich zu regelmäßigem Erfahrungsaustausch.

Die von den Diözesen/Diözesancaritasverbänden und vom Deutschen Caritasverband sowie dem angeschlossenen Sozialdienst katholischer Frauen angebotenen oder empfohlenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen wahrzunehmen.

Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 13

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist über die Fort- und Weiterbildung hinaus das Angebot einer kontinuierlichen pastoralen Begleitung notwendig, das die Diözese sicherstellt.

§ 14

Die Beratungsstellen und ihre Beratungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus soll ein Telefondienst ratsuchenden schwangeren Frauen die Kontaktaufnahme und eine kurzfristige Beratung ermöglichen.

§ 15

- (1) Die Anerkennung katholischer Beratungsstellen erfolgt durch den zuständigen Diözesanbischof nach Anhörung des Diözesancaritasverbandes. Die bischöfliche Anerkennung ist für katholische Beratungsstellen Voraussetzung, auch als staatlich anerkannte Beratungsstelle tätig zu sein.
- (2) In dem Antrag auf Anerkennung durch den Diözesanbischof hat sich der Träger schriftlich zu verpflichten, daß die Beratungsstelle entsprechend diesen Richtlinien tätig ist.

§ 16

Alle in den katholischen Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich schriftlich auf die Einhaltung dieser Richtlinien. Diese Erklärung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat arbeitsrechtliche Konsequenzen.

§ 17

- (1) Der Diözesanbischof veranlaßt im Abstand von drei Jahren eine Überprüfung der Beratungsstelle im Hinblick auf die Qualität der Arbeit und die Einhaltung dieser Richtlinien.
- (2) Die kirchliche Anerkennung wird widerrufen, wenn gegen die Zielsetzung der Beratung und gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
- (3) Die Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung werden im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht.

Würzburg, den 21. November 1995

Für das Bistum Speyer

+ Anton

Bischof von Speyer

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 0 62 32 / 102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Hugo Büchler

Redaktion:

Domkapitular Dr. Norbert Weis

Bezugspreis:

4,50 DM vierteljährlich

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

20. Dezember 1995